

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend Einsendung kantonaler Strafentscheide in Bundesstrafsachen.

(Vom 15. Dezember 1930.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Einsendung kantonalen Strafentscheide in Bundesstrafsachen erfolgt dormalen auf Grund der Art. 153, 154 und 155 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 *) über die Organisation der Bundesrechtspflege und ausserdem gemäss den besonderen Vorschriften betreffend die Einsendung von Strafentscheiden in einer Reihe von Bundesgesetzen.

Der heute gefasste Bundesratsbeschluss ordnet in erster Linie die Einsendungspflicht nach Art. 155 OG und ersetzt hierin den Bundesratsbeschluss vom 12. Dezember 1927**), der laut seinem Art. 3 Ende 1930 erlischt. An Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand sind im wesentlichen mitzuteilen, dass die Bundesgesetze betreffend Überwachung der Einführung und der Verwendung von Brieftauben und betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund***) nicht mehr aufgeführt werden und dass die Einsendungspflicht auf Entscheide gemäss Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ausgedehnt worden ist.

In zweiter Linie zählt der Bundesratsbeschluss in Art. 4 neuerdings diejenigen Bundesgesetze auf, in denen die Einsendungspflicht durch besondere, zeitlich unbeschränkte Vorschrift selbständig begründet wird. Die Massnahme, die sich bewährt hat, vervollständigt die Übersicht über den Bereich der Einsendungspflicht, indem den Kantonsbehörden in einem einzigen Erlass sämtliche Bundesgesetze zur Kenntnis gebracht werden, die bei Zuwiderhandlungen die Rechtsprechung den Kantonen gesetzlich zuweisen und, sei es selbständig oder in Verbindung mit Art. 155 OG, dormalen für die Einsendung der Strafentscheide in Betracht fallen. Ausdrücklich vorbehalten wird die Einsendungspflicht in Delegations- und Fiskalstrafsachen (Art. 5).

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. 28, S. 173.

**) Siehe Gesetzsammlung, Bd. 43, S. 544.

***) Siehe Gesetzsammlung Bd. 20, S. 146, und 14, S. 200/287.

Die Strafsentscheide sind zuhanden des Bundesrates an die Bundesanwaltschaft einzusenden (Art. 2 und 4), es sei denn, dass ausnahmsweise einer der in Art. 4 genannten Erlasse eine anderweitige Amtsstelle, wie das Fabrikinspektorat, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, ausdrücklich bezeichnet.

Die gestützt auf Art. 155 OG bis zum 31. Dezember 1935 angeordnete, im wesentlichen bestätigte Einsendungspflicht ist sorgfältig abgewogen worden, im Bestreben, den Bedürfnissen der Oberaufsicht des Bundes in den einschlägigen Gebieten zu genügen und gleichzeitig die Kantonsbehörden nicht unnötig zu verpflichten. Wir erwarten deshalb, dass der Bundesratsbeschluss in den Kantonen durch sofortige Einsendung der Strafsentscheide befolgt werde.

Der Bundesratsbeschluss nebst dem Kreisschreiben kann für die kantonalen Amtsstellen nach Bedarf unentgeltlich nachgeliefert werden, sofern die Bestellungen bis Ende Januar 1931 der Bundesanwaltschaft zukommen. Es empfiehlt sich, von dieser Möglichkeit zuhanden der Gerichtsbehörden Gebrauch zu machen.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 15. Dezember 1930.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend Einsendung kantonaler Strafentscheide in Bundesstrafsachen. (Vom 15. Dezember 1930.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1930
Date	
Data	
Seite	977-978
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 237

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.